

--
SATZUNG

der Innung

Parkett und Fußbodentechnik Nordost

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3,4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6-14
Gastmitgliedschaft	§ 15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§ 16-21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23-29
Vorstand	§§ 30-35
Ausschüsse	§§ 36-38
Ständige Ausschüsse	
Ausschüsse für die Berufsausbildung	§§ 39,40
Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen	§§ 41-45
Gesellenprüfungsausschuß	§§ 46-50
Zwischenprüfungsausschuß	§ 51
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß	§ 52
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 53,54
Gesellenausschuß	§§ 55-69
Beiträge und Gebühren	§ 70
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 71-74
Vermögensverwaltung	§ 75
Schadenshaftung	§ 76
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 77-83
Aufsicht	§ 84
Bekanntmachungen	§ 85

Gemäß § 55 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2807), sind die Aufgaben der Handwerksinnung, ihre Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder, soweit gesetzlich nichts darüber bestimmt ist, durch die Satzung zu regeln.

Die Satzung hat das Gesetz zu ergänzen, sie darf ihm nicht widersprechen.

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

Innung Parkett und Fußbodentechnik Nordost

Ihr Sitz ist 06108 Halle/Saale

Ihr Bezirk umfaßt die Bundesländer

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen

(2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfaßt das Parkettlegerhandwerk.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben;
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
4. die Gesellenprüfung mit Ermächtigung der Handwerkskammer abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten;

5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen ist,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,

3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln (Gütestelle).
- (4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenfassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

- (1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
 - (2) Sie überträgt die Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenprüfung auf die Kreishandwerkerschaft. Die Rechte und Pflichten der Organe der Innung werden hierdurch nicht berührt. Die Übertragung kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres widerrufen werden. oder
- (2) Ihre Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenführung wird durch eine Geschäftsstelle in Halle/Saale wahrgenommen.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Innung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in Öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Innung oder der in ihr umfaßten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Obermeister, welche sich durch langjährige und erfolgreiche Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsversammlung zu Ehrenobermeistern ernannt werden.

§ 8

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Innung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß, mit der Lösung in der Handwerksrolle oder durch Tod; sie endet ferner mit Eintritt der Rechtskraft desjenigen Urteils, welches die in § 6 Nr. 3 angeführten Rechtsfolgen ausspricht.

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Innung kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vorher der Innungsgeschäftsstelle zugegangen sein.

§ 11

(1) Durch Beschluß des Vorstandes ist auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung nicht befolgen.

2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind.

(3) Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzung und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 15

- (1) Als Gastmitglied kann in die Innung aufgenommen werden, wer dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahesteht.
- (2) Gastmitglieder können an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und die Einrichtungen der Innung benutzen.
- (3) Die Innungsversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe von Gastmitgliedern Beiträge erhoben werden.
- (4) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 3, die §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

7

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsbe-rechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 18

(1) Nicht wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen,

1. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der Fähigkeit Zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
3. denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen rechtskräftig aberkannt wurde für die Dauer der Aberkennung.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht, wenn ein Innungsmitglied mit Innungsbeiträgen länger als sechs Monaten im Rückstand ist, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.

§ 19

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft, die

1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
2. das 24. Lebensjahr vollendet haben und
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

(3) Obermeister und Lehrlingswart sollen zur Führung des Meistertitels berechtigt sein.

§ 20

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch bei der Handwerkskammer erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Handwerkskammer.

(3) Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes der Innung und ihrer Ausschüsse, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

(1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.

(2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht dem Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

Ihr obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband und deren Stellvertreter,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung Einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftliche oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Innung,
9. die Beschlußfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),

10. die Beschlußfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen,
11. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
12. die Übertragung der Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Kassenführung an die Kreishandwerkerschaft und der Widerruf, oder die Wahl des Geschäftsführers.

(3) die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband und ihrer Stellvertreter (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlußfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlußfassung über den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 24

Im Geschäftsjahr sollen zwei ordentliche Innungsversammlungen stattfinden. Weitere Innungsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von einem Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

§ 25

(1) Zu der Innungsversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Innungsmitgliedern unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Innungsbezirkes die Teilnahme möglich ist. Gehört die Innung dem Landesinnungsverband an, so hat sie diesem zu jeder Innungsversammlung eine Einladung zu übersenden.

(2) dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die Aufgaben des Gesellenausschusses berührende Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Zu Innungsversammlungen, in denen Vorstandswahlen durchgeführt werden oder die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung erfolgt, ist mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen.

§ 26

(1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27

(1) Die Innungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 78 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Innung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

(1) Die Innungsversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluß.

Vorstand

§ 30

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter, dem Lehrlingswart und 4 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Obermeisters oder seines Stellvertreters die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines Beauftragten der Handwerkskammer, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 31

(1) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Obermeisters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsmitglied, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

§ 32

(1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Innung in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluß der Innungsversammlung kann die Vertretung der Innung für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern allein oder gemeinsam übertragen werden. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die

Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(2) Willenserklärungen, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer, sofern er nicht als Kassenleiter bestellt ist, unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Obermeister oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 33

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Geschäftsführer.

(3) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in Verfahren vor den Sozialgerichten vertreten.

(4) Der Vorstand bereitet die Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 34

(1) Die Mitglieder des Innungsvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie erhalten Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

(2) Mitgliedern des Innungsvorstandes, welche durch ihre Tätigkeit in besonderem Umfang beansprucht werden, kann durch Beschluß der Innungsversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Ersatz barer Auslagen, Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwandsentschädigung sind nach den von der Handwerkskammer erlassenen Richtlinien zu bemessen.

§ 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

(1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden. § 34 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, daß sie den Lohnausfall einschließlich der lohngesetzten Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten.

15

§ 37

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bestellung der Ausschußmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuß widerrufen werden kann.

(2) Der Obermeister oder sein Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse Ausschuß für die Berufsausbildung

§ 39

(1) Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuß für die Berufsausbildung errichtet. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Von den Beisitzern müssen die Hälfte Innungsmitglieder sein, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte müssen Gesellen sein, die die Voraussetzungen des § 58 erfüllen.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, von dem Gesellenausschuß gewählt. An der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teil.

(3) Kommt ein Ausschuß für die Berufsausbildung nicht zustande, so kann die Innungsversammlung beschließen, daß die Aufgaben des Ausschusses für die Berufsausbildung durch den Gesellenprüfungsausschuß wahrgenommen werden.

§ 40

Der Ausschuß hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6).

Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen

§ 41

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen, so gelten die Vorschriften der §§ 42 bis 45.

§ 42

- (1) Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer selbständiger Handwerker und einer Geselle sein muß. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Vorsitzender darf nicht sein, wer der gewerblichen Wirtschaft oder ihrer Organisation als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört.
- (3) Der selbständige Handwerker und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung, der Gesellenbeisitzer und sein Stellvertreter vom Gesellenausschuß auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 43

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,

4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem
Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das
Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeiten
nicht mehr besteht.

§ 44

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuß richtet sich
nach der von der Handwerkskammer erlassenen
Verfahrensordnung.

§ 45

Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von
Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen kann der
Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

17

Gesellenprüfungsausschuß

§ 46

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung
eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften
der §§ 47 bis 50.

§ 47

Der Gesellenprüfungsausschuß ist für die Abnahme der
Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen
Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die
Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 48

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Sowohl die Wahl als auch die Berufung erfolgen für längstens drei Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerks beschäftigt sein, sie müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuß gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen.

(5) Die gewählten Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können von der Innungsversammlung, und soweit sie Arbeitnehmer sind, von dem Gesellenausschuß aus wichtigem Gründe abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(7) Der Gesellenprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(8) Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 49

(1) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuß, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung und Gebührenordnung geregelt.

(2) Die Innung kann die Höhe der Prüfungsgebühren unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips durch eine eigene Gebührenverordnung regeln.

§ 50

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Zwischenprüfungsausschuß

§ 51

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung von Zwischenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 50 entsprechend.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß

§ 52

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Durchführung von Kassenprüfungen nach § 73 der Satzung wird ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

19

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 53

- (1) Die Innung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Die Fachgruppen können Fachausschüsse bilden, die aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und zwei Mitgliedern bestehen; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; auf die Wahl findet § 19 Anwendung.
- (3) Der Fachgruppenobmann vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

§ 54

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Innung zu vertreten. Sie können hierzu dem Vorstand der Innung Anregungen und Wünsche mitteilen.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Innung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Innung einzureichen sind.

Gesellenausschuß

§ 55

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuß errichtet. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen

1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der Beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung,

6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen , für Welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

(1) Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 57

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist.

Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen.

§ 58

(1) Wähler ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat
und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerks beschäftigt ist.

(2) Im übrigen gelten die Einschränkungen des § 57 Abs. 2 entsprechend.

§ 59

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist unbeschadet der Vorschrift des § 65 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 60

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 58 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuß mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, oder besteht bei der Innung kein Gesellenausschuß, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 61

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, daß in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Innung (der Wahlvorstand) hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 85) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat dafür zu sorgen, daß nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum verlassen. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Absatz 5) als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuß zu wählen sind.

(4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlvorstand prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben. Stimmen können auch für nicht vorliegende Bewerber abgegeben werden.

(5) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 57 Abs. 3) einen Stimmzettel aus. Den Stimmzettel stellt die Innung zur Verfügung.

(6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, daß sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.

(7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 62

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Innung (dem Wahlvorstand) im Veröffentlichungsorgan (§ 85) innerhalb von vier Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 61 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung der Innung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 63) bekanntzugeben.

§ 63

(1) Jeder Wahlvorschlag muß die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuß zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muß aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann vorgeschlagen wird.

24

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Innung bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 64

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 63 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 65

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 66

(1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muß innerhalb vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 63 Abs. 3) stattfinden. § 61 Abs 1 und 2 findet Anwendung.

(2) Die Sitze im Gesellenausschuß werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1,2,3,4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(3) § 61 Abs. 5, 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 findet Anwendung.

§ 67

(1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Innung auszuhändigen.

(2) Der Vorstand der Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachungen der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie die Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 68

(1) Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.

(3) Der Gesellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Im übrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 69

(1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und notwendige Zeitversäumnis wird von der Innung eine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis muß so bemessen sein, daß sie den entstandenen Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt.

(2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

26

Beiträge und Gebühren

§ 70

(1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtenden Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben: entweder nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge; die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich von der zuständigen Krankenkasse die Zahl der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge bekanntgeben zu lassen. Insoweit wird die Krankenkasse von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.
oder

In einem Tausendsatz der Lohnsumme. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von

Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei der Berufsgenossenschaft abrufen zu lassen. Insoweit wird die Berufsgenossenschaft von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

(3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluß der Innungsversammlung können auch außergewöhnliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats. Der Beitrag wird zu diesem Zeitpunkt fällig. In allen anderen Fällen wird der Beitrag mit Beginn des Rechnungsjahres fällig.

Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft wird für die restlichen bzw. abgelaufenen Monate des Rechnungsjahres je ein Zwölftel des Beitrages erhoben.

(6) Die Innung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

(7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 71

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der

Innungsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

(3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

§ 72

Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 73

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß (§ 52) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß das Vermögen der Innung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluß dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 74

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts- und Kassenordnung.

Vermögensverwaltung

§ 75

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 76

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 77

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außergewöhnliche nur zu diesem Zweck bestimmt Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 78

(1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier

Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 79

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig Zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 80

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 81

(1) Wird die Innung durch Beschluß der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidation in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 85) bekanntzumachen.

§ 82

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 83

(1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

30

(2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Innung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht

§ 84

(1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung der Innung jederzeit prüfen.

(3) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 85

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen in der Regel durch Rundschreiben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 18. September 1990

gez. B. Assing
Obermeister

gez. W. Schmidt
Geschäftsführer

Genehmigt gemäß Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Halle (S.), 29.10.1991

Handwerkskammer

gez. Präsident
gez. Hauptgeschäftsführer

